



**Informationsblatt zur Durchführung von Flugbetrieb mit Hubschraubern
außerhalb dafür genehmigter Flugplätze (§ 25 Abs. 1 LuftVG)**

1. Der Antrag kann grundsätzlich durch ein genehmigtes Luftfahrtunternehmen gestellt werden.
2. Die benutzbare Fläche muss den luftrechtlichen Vorschriften entsprechen. In An- und Abflugrichtung muss Hindernisfreiheit gem. der beantragten Flugleistungsklasse bestehen, d.h. es dürfen sich dort keine Hindernisse wie Gebäude, Masten, Bäume usw. befinden.
3. Jede Angabe im Antrag ist zur Bearbeitung erforderlich. Erst sobald alle Angaben sowie Anlagen vorliegen, kann ein entsprechendes Genehmigungsverfahren eingeleitet werden.
4. Holen Sie die Zustimmung des zuständigen Ordnungsamtes und des Grundstückeigentümers ein, und fügen Sie diese ebenfalls bei. Ist ein Landschaftsschutzgebiet betroffen, benötigen Sie ggf. eine Befreiung nach § 69 Landschaftsgesetz NRW, die Sie dann bitte auch vorlegen.
5. Legen Sie mit dem Antrag einen aktuellen Lageplan sowie aktuelle Fotos vor, aus denen die gegenwärtige Bebauung und Hindernissituation hervorgeht.
6. Reichen Sie den Antrag **möglichst 14 Tage** vor dem geplanten Termin ein.

Rechtliche Grundlagen:

Gem. § 25 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 6 LuftVG dürfen für Starts und Landungen von Luftfahrzeugen prinzipiell nur Flugplätze benutzt werden. Ein Luftfahrzeug darf zudem nur solche Flugplätze benutzen, deren Anlage und Betrieb für den betroffenen Luftfahrzeugtyp sowie die entsprechende Klasse, die Nutzungszeit und das entsprechende Nutzungsausmaß luftrechtlich genehmigt sind („Flugplatzzwang“).

Für Starts und Landungen außerhalb dafür genehmigter Flugplätze kann die zuständige Luftfahrtbehörde eine Erlaubnis erteilen. Auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht kein Anspruch.

Sie kann zunächst nur erteilt werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen der Nutzung des Außenstart- und Landegeländes entgegenstehen. Hierbei werden vor allem Aspekte der flugbetrieblichen Sicherheit, des Fluglärms und des Natur-/ Landschaftsschutzes berücksichtigt.

Für die Abweichung vom Flugplatzzwang muss zudem ein besonderes Interesse vorliegen, um die Ausnahmeerlaubnis und hiermit einhergehende Gefahren und/oder Belastungen (z.B. Lärmauswirkungen für Anwohner oder Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter des LuftVG, wie Natur- / Landschaftsschutz) rechtfertigen zu können

Grundsätzliche Anforderungen an Personal und Sicherheit:

- Die Außenlandestelle ist vor Eintreffen des Hubschraubers durch die Bodenmannschaft herzurichten und entsprechend abzusperren.
- Die Feuerlöschgeräte müssen amtlich geprüft, zugelassen und im Bereich der Landestelle aufgestellt sein.
- Während des Rundflugbetriebes ist mindestens eine Person zu benennen, die für das Feuerlösch- und Rettungswesen vor Ort verantwortlich sind. Diese Personen müssen in ihre Aufgaben eingewiesen sein und über Grundkenntnisse in der „Ersten Hilfe“ für Verletzte verfügen.
- Insgesamt ist die Bodenmannschaft personell so auszustatten, dass der beantragte Flugbetrieb für alle sicher abgewickelt werden kann.
- Vom Luftfahrtunternehmen ist eine fachlich geeignete Person als verantwortlicher Leiter am Boden festzulegen.